

HAUS + GRUND MÜNCHEN INFORMIERT

„Die Testamentsgestaltung“

- Auswirkungen der 3. Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 04.07.2012 (kurz: EU ErbVO) -

von

convocat GbR, München
www.convocat.de

Laut einer - allerdings schon rund 15 Jahre alten - Erbnid-Umfrage des Deutschen Forums für Erbrecht haben 29 % der Deutschen ein Testament errichtet. Inwieweit diese dem Willen des künftigen Erblassers tatsächlich entsprechen, zeigt sich – leider – erst nach dem Erbfall. Die Zahl der streitigen Verfahren, in denen um die Auslegung des Willens gerungen wird, ist nicht unerheblich.

Oftmals scheidet man schon an den formellen Voraussetzungen: Das gesamte Testament ist **handschriftlich** niederzuschreiben und **zu unterschreiben**. Zum Nachweis der zeitlichen Einordnung und der Frage der örtlichen Formalien sind **Ort und Datum** aufzunehmen. Zur Sicherung des eigenen letzten Willens ist ferner eine **amtliche Verwahrung** nach § 2248 BGB (Hinterlegung beim Nachlassgericht) anzuraten. Nur so ist gewährleistet, dass das Testament im Todesfall auch eröffnet werden kann.

Diese Formalien sind nun um die Auslandsbezüge ergänzt worden. Ab dem **17.08.2015** richtet sich die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen nicht mehr - wie es ursprünglich nach deutschem internationalen Privatrecht geregelt war - nach der Staatsangehörigkeit des Erblassers, sondern nach dem „gewöhnlichen Aufenthaltsort“ des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes. Man nimmt an, dass die Deutschen ca. 800.000 Immobilien im Ausland besitzen. Derartige Auslandsberührungen waren bei der Gestaltung des Testaments schon immer zu berücksichtigen. Zukünftig sind die Regelungen der EU-Erbrechtsverordnung (EUErbVO) zu beachten.

1. Allgemeines zur EUErbVO

Inhaltlich führt die EUErbVO im Ergebnis zu **Änderungen bzw. Ergänzungen** im internationalen Erbrecht, der internationalen Zuständigkeit in Erbsachen, der Anerkennung und Vollstreckung erbrechtlicher Entscheidungen und zur Schaffung eines europäischen Nachlassverzeichnisses.

Immer wieder hört man in Vorträgen, dass man unter Heranziehung dieser Regelungen auch Änderungen im Bereich des **Erbschaftsteuerrechts** erreicht. Ein frommer Wunsch, aber vom Gesetzgeber **nicht** vorgesehen. Die EUerbVO gilt für alle EU-Mitgliedsstaaten mit Ausnahme von Großbritannien und Irland sowie Dänemark, darüber hinaus findet sie universell auch Anwendung zu solchen Staaten, die gerade nicht Mitgliedsstaaten der EU sind, Art. 20 EUerbVO. In diesem Fall sind allerdings die Rück- und Weiterverweisungen gemäß Art. 34 EUerbVO weiterhin zu beachten.

Vorrangige Staatsverträge, die Deutschland mit der Türkei, dem Iran und den Nachfolgestaaten der Sowjetunion pflegt, bleiben in Kraft.

2. Folgen der EUerbVO

An zwei Beispielen soll die Bedeutung dieser neuen Regelungen deutlich gemacht werden:

Beispiel:

Der Erblasser Herr Erhard (Deutscher) – mit letztem Wohnsitz in München – hinterlässt seine Ehefrau und seine zwei Kinder, welche ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Herr Erhard errichtet kein Testament. Die Eheleute lebten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Im Todeszeitpunkt hat Herr Erhard Bankguthaben und bewegliches Vermögen in München sowie ein Feriendomizil in der Provence/Frankreich.

Herr Erhard verstirbt vor dem 16.08.2015:

Nach der Grundregel des deutschen Kollisionsrecht (EGBGB) richtet sich das Erbrecht nach dem Heimatrecht des Erblassers (Staatsangehörigkeitsprinzip), Art 25 I EGBGB. Es ist grundsätzlich deutsches Erbrecht anzuwenden und somit auch im vorliegenden Beispielfall. Allerdings gilt nach französischem Recht die „lex rei sitae“, so dass sich der Erbfall für das bewegliche Vermögen in Deutschland nach deutschem Recht bestimmt. Für das Feriendomizil in Frankreich findet französisches Recht Anwendung, so dass es in diesem Beispiel zu einer sogenannten Nachlassspaltung kommt.

Frau Erhard ist damit hinsichtlich des **beweglichen Vermögens** in Deutschland Erbin zu 1/2 (1/4 gesetzliches Erbrecht + 1/4 pauschaler Zugewinn). Die beiden Kinder sind Erben mit je 1/4.

Das **unbewegliche Vermögen** wird nach französischem Recht vererbt:

Dieses Erbrecht sieht die Erhöhung des pauschalen Zugewinns nicht vor, so dass Frau Erhard Erbin zu 1/4 wird und die beiden Kinder sich den Rest von 3/4 teilen und somit Erben zu je 3/8 werden. Dennoch kann die Witwe nach deutschem Recht den vorgenannten pauschalen Zugewinn geltend machen. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH), das höchste deutsche Zivilgericht, in einem Beschluss vom 13.05.2015 entschieden. Auf den Erbteil eines

ausländischen Erbrechts ist hiernach das Erhöhungsviertel zusätzlich zu gewähren, so dass Frau Erhard ihren Ehemann hinsichtlich der Immobilie in Frankreich zu 1/2 beerbt. Darüber hinaus steht dem überlebenden Ehegatten bei gemeinsamen Abkömmlingen ein Wahlrecht zu. Der Überlebende kann wählen, ob er einen Nießbrauch am gesamten Nachlass oder eine Beteiligung von 1/4 erhält.

Herr Erhard verstirbt nach dem 16.08.2015:

Ab diesem Zeitpunkt kommt es nicht mehr auf die Staatsangehörigkeit des Erblassers an. Es ist nunmehr auf den **gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt Todes** abzustellen. Die Anwendung dieser Regelung vermeidet in der Zukunft die Nachlassspaltung.

Aber Vorsicht! Der **gewöhnliche Aufenthalt** kann sich auch zufällig ergeben, beispielsweise wenn man den Winter im europäischen Ausland verbringt.

Die Definition des gewöhnlichen Aufenthaltsorts ergibt sich leider nicht direkt aus dieser Verordnung. Vielmehr wird der gewöhnliche Aufenthalt nach den Erwägungsgründen der EUErbVO von der Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers in den Jahren vor seinem Tod oder im Zeitpunkt seines Todes beurteilt. Liegen also engere Verbindungen zu einem anderen Staat vor, so sollte der Erblasser handeln.

Praxistipp:

Sollte man also tatsächlich gelegentlich oder auch regelmäßig im Ausland residieren, so sollte der zukünftige Erblasser seine Nachlassplanung für die Zeit nach dem Stichtag bereits heute durch Wahl seines Heimatsrechtes auf eine verlässliche Grundlage stellen. Hierfür ist es wichtig, eine Rechtswahl vorzunehmen.

Hinweis:

Wählbar ist allerdings nur das Recht des Staates, dem die wählende Person im Zeitpunkt der Rechtswahl oder ihres Todes angehört. Staatenlose haben daher keine Rechtswahlmöglichkeit und Mehrstaatler können jede Rechtsordnung wählen, der sie angehören.

Besonderer Berücksichtigung bedarf auch im Zusammenhang mit der Verordnung das **gemeinschaftliche Testament**. Nur in wenigen Rechtsordnungen ist diese Form bekannt und daher auch möglich. Zahlreiche Rechtsordnungen verbieten sie sogar. Hier sind beispielhaft die Länder Frankreich, Belgien und Italien zu nennen.

Praxistipp:

Soweit man gemeinschaftlich von Todes wegen verfügen möchte, um beispielsweise eine Bindungswirkung herbeizuführen, empfiehlt es sich in jedem Fall, einen Fachanwalt zu konsultieren.

3. Fazit

Einerseits sind die Regelungen der Verordnung sehr komplex. Andererseits wird sie auch dazu dienen, eine Einheitlichkeit im Rahmen der Nachlassabwicklung herbeizuführen. In jedem Fall empfiehlt es sich, sein bisheriges Testament insbesondere unter dem Blickwinkel der neuen Verordnung noch einmal zu überprüfen, insbesondere wenn ein Auslandsbezug möglich ist.

convocat GbR, München
www.convocat.de